sion de responsabilité puisse être admise, que la prédite corrélation soit établie à un titre quelconque, c'est-à-dire que les travaux au cours desquels l'accident s'est produit aient été exécutés en vue du but poursuivi par l'exploitation industrielle proprement dite, et qu'ils soient en rapport, au moins éloigné, mais incontestable, avec cette exploitation.

Il est compréhensible que la loi n'ait pas pu définir d'une manière précise, ou énumérer d'une façon complète tous les cas rentrant sous cette rubrique, et c'est dès lors au juge à rechercher et à décider dans chaque cas particulier, en tenant compte des circonstances, si les travaux dont il s'agit présentent la corrélation susmentionnée.

4º Or il n'en est point ainsi en ce qui touche le travail exécuté par le demandeur lors de l'accident dont il a été victime. Bien qu'au nombre des services que Burkhalter était appelé à rendre dans la situation, d'ailleurs assez mal définie, qu'il occupait chez la défenderesse, il s'en trouve qui rentrent dans la catégorie de ceux prévus aux art. 3 et 4 de la loi précitée, il ne peut-être question de faire rentrer sous ces dispositions. exceptionnelles, dont l'interprétation ne saurait être extensive le genre d'activité déployé par Burkhalter au moment de l'accident. Le transport de terre glaise destinée à la réfection des poêles d'une maison d'habitation louée à des tiers. dont plusieurs sont sans relation avec la fabrique de Rondchâtel, bâtiment étranger aux installations industrielles de cette entreprise et dont le revenu locatif figure sur un compte spécial était certainement sans rapport aucun avec l'exploitation et ne présente à aucun égard la corrélation exigée par les articles susvisés.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce:

Le recours est écarté, et le jugement rendu par la Cour d'Appel et de Cassation du canton de Berne, le 24 Juillet 1890, est maintenu tant au fond que sur les dépens.

119. Urtheil vom 31. Oftober 1890 in Sachen Mert & Cie. gegen Wagemann.

A. Durch Urtheil vom 28. August 1890 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstzinstanzliche Urtheil bestätigt. Beklagte Uppellanten tragen ordentliche und außerordentliche Kosten zweiter Instanz mit einer Urtheilsgebühr von 40 Fr. Das erstinstanzliche Urtheil des Sivilgerichtes Baselstadt vom 13. Juni 1890 ging dahin: Der am 13. Februar 1890 zwischen den Parteien abgeschlossen Bertragist aufgehoben. Beklagte sind zu Jahlung einer Entschädigung von 6800 Fr. sammt Zins zu $5^{\circ}/_{0}$ vom Tage der Einreichung der Klage (10. April 1890) an verurtheilt und tragen die ordinären Kosten des Prozesses mit Einschluß eines Honorars an den gerichtlichen Experten.

B. Gegen das Urtheil des Appellationsgerichtes ergriff die Firma Emil Mertz & Cie. die Beiterziehung an das Bundeszgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt: Esteien die vorderinstanzlichen Urtheile aufzuheben. Kläger sei mit seiner Klage abzuweisen, eventuell es sei die Urtheilssumme anzgemeisen zu reduziren, oder doch dem Urtheil ein Vordehalt zu Eunsten der Beklagten im Sinne des Art. 8, Abs. 2 des eidgenössischen Fabrikhaftpslichtgesetzes beizusügen, unter Kostensolge. Der Anwalt des Klägers und Rekursbeklagten dagegen trägt auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des vorinstanzlichen Urtheils unter Kostensolge an, indem er um Erztheilung des Armenrechtes für seinen Klienten nachsucht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Thatsächlich ist aus den Akten folgendes hervorzuheben. Ernst Wagemann von Küßnacht, geb. 12. April 1874 trat im Mai 1889 als Mechanikerlehrling in die (der Fabrikgesetzgebung unterstellte) Konstruktionswerkstätte und Gießerei der Beklagten ein. Er sollte dort eine dreijahrige Lehrzeit durchmachen und bezog anfänglich einen Lohn von 70 Cts. resp. 1 Fr. per Tag. Am 26. Juni 1889 arbeitete er an der Aussührung eines Pe-

troleumreservoirs im Rangirbahnhof der Schweizerischen Central= bahn. Dabei sturzte bas Geruft, auf dem er stand, ein und Waaemann fiel mit acht andern Arbeitern eirea 7 Meter boch binab und wurde mit schweren Verletzungen und Brandwunden in das Spital verbracht, wo er bis zum 21. Oftober verblieb. Von den übrigen Arbeitern wurden zwei getödtet, die Andern schwer verlett. Es wurde bieses Unfalls wegen gegen Emil Mert, Theilhaber der Kirma Mert & Cie. und seinen Vorarbeiter Josef Fischer, der die Arbeiten zu leiten hatte, Strafuntersuchung eingeleitet. Durch Urtheil des Strafgerichtes und des Appellations= gerichtes von Baselstadt vom 3. August und 5. September 1889 wurden beide der fahrläsigen Tödtung schuldig erklärt und Mert zu einer Geldbuße von 500 fr., Fischer zu einer folchen von 250 Fr. verurtheilt. Da die verletten Arbeiter keinen Strafantrag geftellt hatten, die fahrläßige Körperverletzung aber nach baslerischem Strafrecht Antragsdelikt ift, so berührt bas Strafurtheil die Körperletzungen nicht; dasfelbe fpricht, geftütt auf ein Sachverständigengutachten, aus, der Einfturz des Gerüftes sei in Folge mangelhafter Konftruktion erfolgt. Ueber die dem E. Wage= mann zu leistende Entschädigung kam zwischen dem Bater besfelben und ber Beklagten am 13. Februar ein Vertrag zu Stande, wonach Bater Bagemann erklärte, fich mit einer Ent= schädigung von 1200 fr. begnügen zu wollen, aber mit dem Vorbehalte, daß ber Zuftand seines Sohnes in Folge bes Unfalles sich nicht wesentlich verschlimmere. Nachdem ihm am 17. Februar 1890 von der Unfallsversicherungsgesellschaft Winterthur, bei welcher die Beklagte ihre Arbeiter gegen Unfalle versichert hatte, der Betrag von 1395 Fr. (worin 195 Fr. für Pflegekosten und entgangenen Lohn inbegriffen sind) war ausbezahlt worden, stellte er eine Duittung aus, in welcher er sich für vollständig befriedigt erklärte und allen weitern Entschädigungsansprüchen entsagte, mit dem Vorbehalt, daß sich ber Zustand seines Sohnes innert Jahresfrist nicht wesentlich verschlimmere. Mit Klageschrift vom 10. April 1890 stellte er nun aber Namens seines Sohnes bas Begehren, die zwischen den Parteien am 13. Februar 1890 getroffene Vereinbarung sei vom Richter aufzuheben und die Beklagte zu verurtheilen, ihm eine restanzliche

Entschädigung von 6800 Fr. sammt Bins zu 5% seit Gin= reichung der Klage zu bezahlen. Er behauptete, die Enschädigung von 1200 Fr., die sein Sohn erhalten habe, sei eine offenbar unzulängliche und der Vertrag vom 13. Februar 1890 daher gemäß Art. 9 des erweiterten Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887 anfechtbar; berfelbe sei übrigens auch wegen wesentlichen Brrthums unverbindlich. Er fei ber Meinung gewesen, fein Sohn werde binnen kurzem vollständig hergestellt sein. Dies sei aber nicht der Kall: Die Kolgen des Unfalles für die Gefundheit und Arbeitsfähiakeit seines Sohnes seien weit schwerer, als er bei Abschluß des Vertrages angenommen habe. Der Bruch des linken Ellenbogens sei schlecht geheilt und der ganze Arm in Folge deffen bleibend unbrauchbar; ferner sei eine Schwäche im linken Kuß und Schenkel, der ebenfalls gebrochen war, zurückgeblieben; der Berletzte sei im Gesicht durch Brandnarben und Verbeckung des linken Backenknochens bleibend entstellt und leide überdies seit bem Unfalle an Magenheschwerben, Schwindelanfällen und allgemeiner Schwäche, so baß er auch zu einer leichten Beschäftigung, wie 2. B. zur Arbeit in einem kaufmannischen Geschäfte untaug= lich seine Arbeitsfähigkeit sei wohl um die Balfte reduzirt und es sei baher ber nachträglich geforderte Entschädigungsbetrag gerechtfertigt. Denn ohne den Unfall batte der Verletzte vom zwanziasten Jahre an mindestens 4 Fr. per Tag verdient; das Entschädigungsmaximum bes Art. 6 bes Fabrikhaftpflichtgesetes finde keine Anwendung, da der Unfall durch eine strafrechtlich verfolgbare Handlung des Fabrikunternehmers herbeigeführt worden sei. Die Beklagte bestritt die Anfechtbarkeit des Bertrages vom 13. Februar 1890, eventuell das Quantitativ der geforderten Entschädigung. Von ben Vorinstanzen ist eine gerichtliche Expertife über die Folgen des Unfalles für den Verletten erhoben worden. Der Experte, Professor Socin in Basel, stellt als solche zunächst einige äußere Schädigungen fest, unter benen als für die Erwerbsfähigkeit von Bedeutung eine Berkurzung des linken Beines und ein abnormer Zustand bes linken Ellenbogenfortsatzes, welcher die Abnahme der rohen Kraft des Armes und der Hand um einen Drittheil bedinge, in Betracht kommen. Außerdem bemerkt der Erperte aber: Es sei unzweifelhaft, daß Wagemann an

einer chronischen Rierenentzundung leide, welche die bei ihm vorbandene allgemeine Schwäche und Arbeitsunfähigkeit und Störungen von Seiten bes Bergens, die sich bei ihm zeigen, erkläre. Db biefe Krankheit als eine direkte Folge der erlittenen Berletung anzusehen sei, vermöge ber Experte nicht zu entscheiden; er halte es aber für sehr wahrscheinlich, daß sie sich im Un= schlusse an eine Rierenerschütterung, die der Verlette beim Unfalle unzweifelhaft erlitten, entwickelt habe und demnach mit der Ver-Ietzung in urfächlichem Zusammenhange stehe. Die äußern Schädigungen seien keiner weitern Besserung zugänglich; die Rieren= entzündung sei eine schwere Erkrankung, welche das Leben bebrobe, doch auch bei paffender Behandlung einer Befferung, schwerlich einer ganglichen Heilung, fähig fei. Während die außern Schädigungen die Erwerbsfähigkeit nur in geringem Mage beein= trächtigen, - immerhin sei der linke Arm bleibend geschwächt und für Kraftanstrengungen ungeeignet — so mache ber Zustand ber Nieren und bes Herzens Wagemann einstweilen absolut ar= beitsunfä bia.

2. In rechtlicher Beziehung ist nach Art. 9 Abs. 2 bes er= weiterten Haftpflichtgesetes der Vertrag vom 13. Februar 1890 bann anfechtbar, wenn die durch denselben dem Geschädigten ge= währte Entschädigung eine "offenbar unzulängliche" ift. Des Nachweises eines wesentlichen Irrthums bedarf es zu Begründung ber Anfechtung nicht; ebensowenig ist die Anfechtbarleit, wie ber beklagtische Anwalt heute gemeint hat, davon abhängig, daß ber Verlette beim Vertragsschlusse in ungehöriger Weise beein= flugt oder gedrängt worden sei. Das Gesetz stellt vielmehr, in Abweichung allerdings von allgemeinen Rechtsprinzipien, einzig und allein auf die äußere Thatsache der offenbaren Unzulänglich= keit der vereinbarten Entschädigung ab; ist die Entschädigung offenbar unzulänglich, d. h. beckt fie den nach dem Gesetze erstattungsfähigen Schaben augenscheinlich bei weitem nicht, sondern steht in einem Migverhältniffe zu demfelben, so ift der Vertrag ansechtbar, mag er auch vom Verletten ohne irgend welche Uebereilung oder Beeinflussung und in voller Kenntnik des Sachverhaltes abgeschlossen worden fein.

3. Fragt sich nun, ob in casu die Entschädigung eine offenbar unzulängliche sei, so haben die Vorinstanzen gestützt auf das von

ihnen eingeholte Expertengutachten festgestellt, daß nicht nur die äußern Beschädigungen bes Verletten sondern auch die Rierenent= zündung durch den Unfall verursacht sei und bei Bemessung der Entschädigung in Berücksichtigung gezogen werden muffe. Der Anwalt der Beklagten hat heute hiegegen in erster Linie einge= wendet, auf die Erkrankung der Nieren und beren Folgen dürfe überhaupt keine Rücksicht genommen werden; benn ber Kläger habe in der Klage hierauf nicht abgestellt; es liege daher in der Berücksichtigung dieser Thatsache burch die Vorinftanzen die Zulassung einer unstatthaften Klageanderung. Allein die Frage, inwieweit eine Rlageanderung ober Ergänzung der Rlagethatsachen zuläßig sei, ist prozegualer Natur und es unterstehen baher die sachbezüglichen Entscheidungen der kantonalen Gerichte der Nach= prüfung des Bundesgerichtes, nach bekanntem Grundfate, nicht; übrigens ist klar, daß hier von einer unzuläßigen Aenberung des Rlagegrundes oder Klageverstärkung gewiß nicht die Rede sein könnte, zumal der Kläger in der Klage zwar nicht die Rieren= frankheit genannt, wohl aber die allgemeine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes behauptet hatte, welchen das gerichtärztliche Gutachten konstatirt und als dessen Ursache es die Rierenent= zündung bezeichnet. Im Weitern hat der Anwalt der Beklagten die Entscheidung, daß der Kausalzusammenhang zwischen dem Unfalle und der Rierenkrankheit des Verletzen nachgewiesen sei, als unrichtig angefochten; ber gerichtliche Sachverständige spreche sich hierüber nur zweifelnd aus und andere Aerzte, welche ben Verletten nach bem Unfalle unterfucht haben, sprechen in ihrem Gutachten von einer Nierenkrankheit überhaupt nicht. Allein die Enscheidung des Vorderrichters, daß der Kaufalzusammenhang zwischen dem Unfall und der Nierenkrankheit dargethan sei, ist thatsächlicher Natur und baber für bas Bundesgericht gemäß Art. 30 Abf. 4 D.=G. ohne weiters verbindlich; ein Rechtsirr= thum, eine rechtsirrthumliche Auffassung bes Begriffes bes Raufal= zusammenhanges u. drgl., liegt berselben nicht zu Grunde; sie beruht auf ber Erwägung, daß durch das Expertengutachten der Beweis des Kaufalzusammenhanges, so wie er bei innern, der birekten Beobachtung sich entziehenden Verletzungen in der Regel möglich, sei erbracht worden, also auf Bethätigung ber freien richterlichen Beweiswürdigung.

836

4. It somit davon auszugehen, daß auch die Nierenfrankheit bes Berleiten burch den Unfall verursacht ift, so kann nicht zweifelhaft sein, daß die durch den Vertrag vom 13. Februar 1890 gewährte Entschädigung eine offenbar unzulängliche ift. Die Borinstaugen führen aus, es durfe wohl angenommen werden, daß die Erwerbsfähigkeit des Verletten dauernd um die Halfte reduzirt sei, da er außer ber Verkurzung des linken Beines und der erheblichen Schwächung des linken Armes in Folge des Un= falles an einer Krankheit leide, welche sein Leben bedrohe, welche ihn einstweilen vollständig arbeitsunfähig mache und welche bei passender Behandlung, also jedenfalls nicht bei regelmäßiger an= ftrengender Arbeit, einer Befferung, schwerlich aber einer Beilung fähig sei. Bei Berechnung des durch die eingetretene Verminderung ber Erwerbsfähigkeit entstehenden Einnahmeausfalls dürfe nicht einfach der kleine Lohn zu Grunde gelegt werden, welchen der Verlette als junger Lehrling bezogen habe, vielmehr sei derjenige Lohn zu Grunde zu legen, welchen er nach vollendeter Lehrzeit voraussichtlich erhalten hätte und welcher für die Zeit vom zwanzigsten Jahre an, auf mindestens 3 Fr. per Tag veran= schlagt werden dürfe. Danach ergebe sich ein jährlicher Einnahme= ausfall von 450 Fr., was bei einem Eintrittsalter von 20 Jahren einem Rentenkapitale von 8415 Fr. entspreche. Diese Ausführungen beruhen nicht auf unrichtiger Anwendung bes Gesetzes; es ift benselben vielmehr beizutreten. Die Annahme, bağ die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch die erlittenen äußern Verletungen und die schwere in Folge des Unfalles eingetretene Erkrankung um die Hälfte sei geschmälert worden, geht jedenfalls nicht zu weit. Chenso ift es, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Balmer gegen Stöcklin & Cie. vom 15. Oftober 1886 (Amtliche Sammlung XII, S. 693) er= fannt hat, richtig, daß bei Berletzung jugendlicher Arbeiter für die Bemessung der Entschädigung nicht einfach die Erwerbslage zur Zeit des Unfalles zu Grunde gelegt werden kann, sondern zu berücksichtigen ist, daß im ordentlichen Laufe der Dinge eine Steigerung des Erwerbes bis auf den normalen Lohn eines er= wachsenen Arbeiters bes betreffenden Gewerbes eintreten mußte. Ift aber banach der dem Verletten entstandene Schaden mit der Vorinstanz auf eirea 8415 Fr. zu würdigen, so ist klar, daß die

burch den Vertrag vom 13. Februar 1890 gewährte Entschädigung von 1200 Fr. eine offenbar unzulängliche war und biefer Vertrag daher aufzuheben ift und muß dem Kläger seine Klage= begehren in vollem Umfange ohne Abstrich zugesprochen werden. Denn das in Art. 6 des Fabrithaftpflichtgesetzes festgesetzte Ent= schädigungsmaximum von 6000 Fr. oder dem sechsfachen Jahres= lohne des Beschädigten vor dem Unfalle greift in casu nicht Platz und es ist daher nicht durch dasselbe eine Reduktion der Entschädigung bedingt. Das Entschädigungsmaximum fällt weg, wenn der Unfall durch eine strafrechtlich verfolgbare Handlung bes Fabrikheren herbeigeführt worden ist. Dies ist aber in casu burch bas strafgerichtliche Erkenntniß festgestellt, welches ben Fabrikheren der fahrläkigen Lödtung der bei dem Unfalle ge= tödteten Arbeiter für schuldig erklärt. Der Anwalt ber Beklagten hat zwar heute behauptet, dieses Urtheil stelle nicht, wie zum Wegfall bes Entschädigungsmaximums erforberlich ware, eine bem Kläger gegenüber begangene strafbare Handlung bes Fabrikherrn fest, im Gegentheil konne von einer dem Klager gegenüber begangenen, strafrechtlich verfolgbaren Handlung des Kabrikherrn nicht die Rede sein, da eine strafrechtliche Verfolgung in dieser Richtung wegen mangelnben Strafantrages ausgeschlossen gewesen fei. Allein diese Ausführung geht völlig fehl. Nach dem strafge= richtlichen Erkenntnisse ist nicht daran zu zweiseln, daß ber Kabritherr, nach dem maßgebenden baslerischen Strafrechte, fich bem Kläger gegenüber bes Deliktes ber fahrläßigen Körperverletung schuldig gemacht hat und, auf Strafantrag der Berletten bin, bekhalb bestraft werden konnte. Dies genügt aber zum Wegfalle bes Entschädigungsmaximums, ba das Gefetz ja hiefür nur verlangt, daß eine ftrafrechtlich verfolgbare, nicht aber daß eine wirklich strafrechtlich erfolgte That vorliege.

5. Danach ist das vorinstanzliche Urtheil in allen Theilen einsfach zu bestätigen. Wenn nämlich die Beklagte heute noch den Antrag gestellt hat, es sei in das Urtheil ein Vorbehalt im Sinne des Art. 8 Abs. 2 des Fabrikhaftpslichtgesetzes aufzusnehmen, so ist dem nicht zu entsprechen. Rektisikationsvorbehalte sollen nach Art. 8 leg. cit. nur- ausnahmsweise aufgenommen werden und im vorliegenden Falle liegt zu einer solchen Aussnahme nicht hinreichender Grund vor. Es erscheint im Gegentheil

als hinlänglich sicher festgestellt, daß der dem Kläger entstandene Schaden jedenfalls den ihm zugesprochenen Entschädigungsbetrag erreicht.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angesochtenen Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 28. August 1890 sein Bewenden.

120. Urtheil vom 12. Dezember 1891 in Sachen Jauch gegen Zgraggen.

A. Durch Urtheil vom 10. Juli 1890 hat das Obergericht des Kantons Uri erkannt:

1. Es sei die Appellation unbegründet und das erstinstanzliche Urtheil in allen Theilen bestätigt.

2. Jauch hat 10 Fr. Gerichtsgeld zu zahlen und dem Zgraggen 20 Fr. an die Kosten zu vergüten.

Das erstinstanzliche Urtheil des Kreisgerichtes von Uri vom 5. Mai 1890 ging dahin:

1. Es sei das Rechtsbegehren des Zgraggen begründet.

2. Jauch hat 10 Fr. Gerichtsgeld zu zahlen und dem Zgraggen fünsundbreißig Franken an die Kosten zu vergüten.

B. Gegen das obergerichtliche Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Vershandlung beantragt sein Anwalt Zuspruch der gestellten Entsschädigungsforderung von 10,000 Fr. unter Kostens und Entsschädigungsfolge, indem er immerhin erklärt, rücksichtlich der Feststellung des Quantitativs der Entschädigung auf das richtersliche Ermessen abzustellen.

Der Anwalt des Beklagten und Rekursbeklagten trägt auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des ans gesochtenen Urtheils unter Kostens und Entschädigungssolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch Bertrag vom 17. Dezember 1887 hatten die Sohne

bes gegenwärtigen Rlägers Mt. Jauch bem Beklagten Josef Zgraggen zwanzig Stöcke Holz aus ihrem Leumi= und Rittstwald verkauft, wobei dem Räufer eine Frist von zwei Jahren zum Abholzen eingeräumt wurde. Um 1. Mai 1889 war ber Sohn Balthafar Jauch (geb. 1864) gemeinsam mit fünf andern Ar= beitern damit beschäftigt, einen Theil des verkauften Holzes, welches am vorigen Tage geschlagen und heruntergereistet worden war. wegzuschaffen. Bei dieser Arbeit wurde Balthasar Rauch durch einen Stein, welcher sich von einer über der Arbeitsstelle liegenden Felswand losgelöst hatte, berart getroffen, daß er am gleichen Tage an den Folgen der erlittenen Verletzung ftarb. Der Kläger verlangte nunmehr vom Beklagten eine Entschädigung von 10,000 Fr., indem er, nach dem Protofolle der ersten Instanz. vorbrachte: Zgraggen habe den Unfall verschuldet, weil er an fehr gefährlicher Stelle und zu gefährlicher Zeit habe arbeiten laffen, ohne die geringsten Vorsichtsmagregeln zu treffen. Derselbe fei daher "schon aus bloßen Vernunftgrunden" haftpflichtig, be= sonders aber in Folge des Bundesgesetzes betreffend Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 und betreffend Ausbehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887. Denn Zgraggen betreibe erwiesenermaßen Holzgeschäfte in der Art, daß fie im Sinne von Art. 1 Ziffer 2 a des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 mit bem Baugewerbe im Zusammenhange stehen. Die Bohe ber Ersatsforderung rechtfertige sich angesichts bes großen Schabens, es sei auch die Mutter des Getödteten in Folge des Unfalles von einer schweren Krankheit befallen worden, — sowie angesichts der großen Kahrläßigkeit des Beklagten. Die erste Instanz, Kreis= gericht Uri, hat die Klage abgewiesen mit der Begründung: Der Beklagte habe nach den Zeugenausfagen wohl den Holzhandel, auch mit Bauholz, betrieben, indem er von verschiedenen Eigen= thumern Holz gekauft, dann verarbeitet, transportirt und weiter verkauft habe. Dagegen sei nicht erwiesen, daß Zgraggen selbst das aufgekaufte und transportirte Holz direkt zu irgendwelchen Bauten verwendet habe und sei derfelbe gar nicht Inhaber eines Baugewerbes. Auch die Arbeiten, bei welchen B. Jauch um's Leben gekommen sei, haben nur barin bestanden, bas von Zgraggen ben Söhnen des Klägers abgekaufte Holz aus dem Walde und bas Lauithal herunterzureisten und auf die Straße zu bringen